

Förderkreis Schule im Park Bremen e.V.



Satzung

anlässlich der Gründungsversammlung am 19. November 2007 14:00

Schule Haus 10, 2.OG „Großer Raum“

Förderkreis Schule im Park Bremen e.V.

Fassung entsprechend der Gründungsversammlung vom 19.11.2007



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(Abs. 1) Der Verein führt den Namen

“Förderkreis Schule im Park Bremen e.V.”

Er hat seinen Sitz in Bremen.

(Abs. 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

(Abs. 1) Der Verein hat in Zusammenarbeit mit allen am Schulleben beteiligten Personen die Erziehung und Ausbildung der Schüler der Schule im Park, Förderzentrum für die Bereiche Krankenhaus- und Hausunterricht zum Ziel, insbesondere durch

- Beschaffung und Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln
Finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen
- Förderung von Maßnahmen, die dem Zusammenleben der Schulgemeinschaft dienen

(Abs. 2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Verteilung etwaiger Überschüsse an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(Abs. 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 - Mitgliedschaft

- (Abs. 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will. Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.
- (Abs. 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch bis spätestens 30. September schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende.
- (Abs. 3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

- (Abs. 1) Der Mitgliederversammlung obliegt
1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
 8. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten und über die von den Mitgliedern gestellten Anträge



- (Abs. 2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein und leitet sie. Er hat jährlich bis zum 31.03. eine Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, zur Entscheidung über dessen Entlastung und zur Wahl der Rechnungsprüfer einzuberufen. Er hat ferner eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Jahreshauptversammlung.
- (Abs. 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Beschlüsse zu den in Abs. 1, Ziffer 1-7 genannten Angelegenheiten sind nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung (Abs. 2) zulässig.
- (Abs. 4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Minderjährige Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind. Die Ermächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Ein Beschluss ist unwirksam, wenn ihm Drei Viertel der volljährigen Mitglieder widersprechen und den Widerspruch noch während der Sitzung anmelden. Den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses kann jedes Mitglied stellen.
- (Abs. 5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 6 - Vorstand

(Abs. 1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Dem Vorstand gehört Kraft Amtes der Schulleiter des Förderzentrums für die Bereiche Krankenhaus- und Hausunterricht an.

(Abs. 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu Ziffer 1-4 beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(Abs. 3) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich; Auslagen werden vergütet.

(Abs. 4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung.

(Abs. 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(Abs. 6) Beschlüsse werden mit Einfach-Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(Abs. 7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 7 - Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 - Rechnungsprüfung

- (Abs. 1) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (Abs. 2) Die Rechnungsprüfer haben die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung und deren Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Unterlagen des Vereins zu prüfen und den Prüfungsbericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (Abs. 3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit die Kasse und die notwendigen Unterlagen prüfen.



§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (Abs. 1) Zur Änderung der Satzung oder zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen. §5 Abs. 4, Sätze 5+6 gelten entsprechend.
- (Abs. 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vermögen, soweit es nicht zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins dient, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden. Mitglieder haben insoweit keinen Anspruch auf Erstattung eingebrachter Kapitalanteile oder Sacheinlagen. Das gilt auch für den Fall des Austritts oder Ausschlusses.
- (Abs. 3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.11.2007 in Kraft.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.11.2007 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: